

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle
IV/510/62
1701

Vorlagen-Nummer

1698/2019

Freigabedatum

29.05.2019

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII; hier: "Domwichtel I gGmbH"

Beschlussorgan

Jugendhilfeausschuss

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	03.06.2019
Jugendhilfeausschuss	02.07.2019

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss – Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie – beschließt, die „Domwichtel I gGmbH“, Buchfinkenstr. 16-20, 50997 Köln, als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Abs. 1 SGB VIII anzuerkennen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung:

Die „Domwichtel I gGmbH“ wurde am 08.02.2013 mit Sitz in Wiesbaden gegründet (HRB 27243) und verlegte ihren Sitz mit Datum vom 15.11.2018 nach Köln. Die Gesellschaft ist beim Amtsgericht Köln unter HRB-Nr. 96237 eingetragen. Der Hauptsitz befindet sich in der Buchfinkenstr. 16-20, 50997 Köln.

Die Gesellschaft beantragt die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe.

Unternehmensgegenstand und Zweck der „Domwichtel I gGmbH“ ist gemäß § 3.2 des Gesellschaftsvertrages das Bereitstellen von Kinderkrippenplätzen in Kinderkrippen und – tagesstätten für Kleinst- und Kleinkinder von 3 Monaten bis 6 Jahren.

Die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII ist somit im Gesellschaftsvertrag dokumentiert.

Die „Domwichtel I gGmbH“ möchte den Betrieb der Kindertagesstätten im Stadtgebiet Köln, die sich derzeit in der Trägerschaft des „Welfenwichtel e.V.“ befinden, übernehmen. Unter dieser Trägerschaft wurde im November 2017 die erste Kindertagesstätte in Köln-Godorf eröffnet, eine weitere Kindertageseinrichtung hat in Köln-Porz den Betrieb aufgenommen.

Das pädagogische Konzept ist inhaltlich in sich schlüssig, berücksichtigt alle erforderlichen pädagogischen Standards und orientiert sich sowohl an den demokratischen Grundwerten wie auch an den Kinderrechten. Ein Schutzkonzept zum Umgang mit Verdacht und Kenntnis von Kindeswohlgefährdung liegt vor.

Die Gesellschaft möchte mit der Übernahme der Trägerschaft, ab dem frühestmöglichen Zeitpunkt Zuschüsse nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) erhalten.

Ein Bescheid nach § 60a Abs. 1 Abgabenordnung über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO vom Finanzamt Wiesbaden I liegt mit Datum vom 14.12.2015 vor. Die Satzung der Körperschaft erfüllt demnach die für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft erforderlichen Voraussetzungen.

Für den Geschäftsführer Herrn Ralf Jäckel liegt ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 BZRG ohne Eintragungen vor.

Die Gesellschaft gewährleistet nach Ansicht der Jugendverwaltung eine den Zielen des § 75 Abs. 1 SGB VIII zu Grunde liegende förderliche Arbeit. Sie lässt aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten, dass sie im Stande ist, einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten.

Die Verwaltung schlägt die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Abs. 1 SGB VIII vor.

Die Konzeption und der Gesellschaftsvertrag sind als Anlagen 2 und 3 unter Session-Nr. 1698/2019 zur Einsichtnahme hinterlegt.

Begründung der Dringlichkeit BV 2:

Die Anhörung in der Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen) am 03.06.2019 ist zwingend notwendig, damit der Beschluss des Jugendhilfeausschuss – Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie noch vor dem Beginn des neuen KiTa-Jahres gefasst werden kann.